

Gesuchsformular

nach Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)
 zustellen an: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
 Tel. 032 627 25 02

Bewilligungen sind gemäss Gebührentarif gebührenpflichtig!

Gesuchsteller/in (Bei Handänderungen ist dies die Verkaufspartei):

Name: _____ Vorname: _____
 Strasse / Hof: _____ PLZ / Ort: _____
 Telefon: _____ Email: _____

Antrag auf Bewilligung

- Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks (BGBB Art. 61 ff) **☛** Formulareile 1. + 3. ausfüllen
- Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes (BGBB Art. 60 ff) **☛** Formulareile 1. + 3. ausfüllen (nur Hauptgrundstücke mit Gebäuden)
- Teilung / Parzellierung eines landwirtschaftlichen Grundstücks (Aufteilung in mehrere Grundstücke (BGBB Art. 58; LwG § 12) **☛** Formulareile 1. + 2. ausfüllen, Mutationsplan erforderlich
- Realteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Abtrennung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile von einem Landwirtschaftsbetrieb) (BGBB Art. 58; LwG § 12) **☛** Formulareile 1. + 2. ausfüllen
- Nichtunterstellung eines Grundstücks ausserhalb der Bauzone **☛** Formulareile 1. + 2. ausfüllen

Prüfung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt.

Die Amtschreiberei, bzw. der/die Gesuchsteller/in sind um eine Prüfung gebeten, ob das vorliegende Geschäft ein landwirtschaftliches Gewerbe betrifft (Realteilungsverbot, Bedingungen Erwerb Gewerbe). Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von Grundstücken, Bauten und Anlagen, zu deren Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskraft nötig sind. In der Regel sind die Voraussetzungen für ein Gewerbe erst ab einem minimalen Umfang von 5 ha landwirtschaftlicher Flächen im gleichen Eigentum gegeben (Mit- und Alleineigentum der gleichen Person). Bei Unsicherheiten, ob ein Gewerbe vorliegt, ist vorgängig das Amt für Landwirtschaft zu konsultieren.

Feld für Bemerkungen/Mitteilungen an das Amt für Landwirtschaft:

1. Angaben zum Grundstück

Leer lassen, wird durch das ALW ausgefüllt					
Gemeinde	GB Nr.	Fläche in m ²	Ertragswert Katasterwert/m ²	bei Verkauf, Preis pro m ² /Parzelle ¹⁾	Bemerkungen zum Grundstück (Gebäude vorhanden, Wald, usw.)

- Auf dem Grundstück ist zumindest eine Anmerkung eingetragen, die das ALW betrifft (BoVO, usw.). Das ALW prüft in jedem Fall, ob die Anmerkung gelöscht werden kann oder wie sie behandelt werden muss.

2. Angaben zu einer Realteilung/Parzellierung/Nichtunterstellung

Grund der Realteilung/Parzellierung/Nichtunterstellung:

Liegt eine rechtskräftige Verfügung einer bewilligten, nichtlandwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks/Gebäude vom Bau- und Justizdepartement vor (Koordinationspflicht gemäss Art. 4a, Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht)?

- Ja nein Kopie Verfügung beigelegt

3. Angaben zur Kaufspartei beim Erwerb eines landw. Grundstücks oder Gewerbes:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse / Hof: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ Geb. Datum: _____
E-Mail: _____

Name, Adresse des aktuellen Bewirtschafters:

Fahrdistanz vom Verkaufsgegenstand zum Betriebsstandort/Wohnort der Kaufspartei:
ca. _____ m vom Betriebszentrum

Das Grundstück wird nach dem Kauf selber bewirtschaftet: ja nein

Bei fehlender Selbstbewirtschaftung, Ausnahmegrund für den Erwerb gemäss Art. 64 und 65 BGG:

Hinweis Selbstbewirtschaftung für die Freizeitlandwirtschaft:

Wenn das Grundstück nicht von einem Bewirtschafter eines anerkannten landwirtschaftlichen Betriebes erworben wird, ist ein glaubwürdiger und überprüfbarer Nachweis der Selbstbewirtschaftung zu erbringen (Art. 9 und 63 BGG). Unter Selbstbewirtschaftung versteht man, dass der Selbstbewirtschafter die betrieblichen und unternehmerischen Entscheide fällt und das finanzielle Risiko trägt. Zudem muss er das Land tatsächlich selber bewirtschaften (z.B. selber mähen, selber düngen, pflegen, selber den Acker bestellen, eigene Geräte, eigene Tiere weiden lassen, selber Tiere pflegen, usw.). Für die Haltung von Tieren müssen tierschutzkonforme Ställe vorhanden sein. In der Regel wird die Selbstbewirtschaftung vor Unterzeichnung eines Kaufvertrages mit dem Amt für Landwirtschaft abgeklärt.

Hinweis höchstzulässiger Preis für landwirtschaftliche Grundstücke:

Gemäss Art. 63 BGG darf kein übersetzter Preis vereinbart werden. Wenn ein Preis über dem 8-fachen Katasterwert vereinbart werden soll (Grundstücke ohne Gebäude), sollte die Einhaltung der Preislimite vorgängig beim Amt für Landwirtschaft geklärt werden (Berechnung höchstzulässiger Preis gebührenpflichtig).

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Der Eigentümer (Kaufspartei): _____

Die Kaufspartei: _____

Die Unterzeichnenden bezeugen, dass sämtliche Angaben auf diesem Gesuchsformular der Wahrheit entsprechen. Sie ermächtigen das Amt für Landwirtschaft, alle notwendigen Auskünfte einzuholen, welche im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesuch stehen.

Durch das ALW auszufüllen:

Kantonale PID: _____ SAK: _____

Ist das Grundstück Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes?

Ja nein

Selbstbewirtschaftung

Ja nein

Beilagen:

- Kopie der unterzeichneten, öffentlichen Urkunde (bei Erwerb- und Parzellierungsbewilligungen)
- Kopie Mutationsplan mit Mutationstabelle (bei Parzellierungen)
- Nachweis der Selbstbewirtschaftung bei Freizeitlandwirtschaft (wenn nicht vorgängig mit ALW abgeklärt).

Weitere Rechtsbestimmungen:

Art. 70 BGG: Rechtsgeschäfte, die den Verboten der Realteilung und der Zerstückelung von Grundstücken (Art. 58) oder Bestimmungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (Art. 61-69) zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig.

Art. 71 BGG: Die Bewilligungsbehörde widerruft ihren Entscheid, wenn der Erwerber ihn durch falsche Angaben erschlichen hat.

Art. 681a ZGB: Der Verkäufer muss allfällige Vorkaufs-, respektive Zuweisungsberechtigte über den Inhalt eines sie betreffenden Kaufvertrags in Kenntnis setzen (Selbstbewirtschaftende Erben Art. 11-15 BGG; Selbstbewirtschaftende Nachkommen, Geschwister, Geschwisterkinder Art. 25 und Art. 42 BGG; Pächter, Miteigentümer Art. 47 und Art. 49 BGG).